

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) vom 2. Dezember 1979 wird wie folgt geändert.

Art. 2 Marginalie

**Beitrags-
berechtigte
Leistungs-
erbringer**
a) Kantonale
Kliniken

Art. 3

¹ Der Kanton unterstützt:

- c) **die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen;**
- d) die (...) Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- e) **die Pflegefachpersonen;**

b) Nichtkantonale
Institutionen und
Pflegefach-
personen

² **Sofern ein offensichtliches Bedürfnis nachgewiesen ist, kann die Regierung die Unterstützung auf weitere Leistungserbringer ausdehnen.**

³ Die vom Kanton unterstützten **Leistungserbringer** sind verpflichtet, dem zuständigen Amt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.

⁴ **Der Kanton kann Daten der Leistungserbringer veröffentlichen. Betriebsbezogene Daten können in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden.**

Art. 7

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 und 3

¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) an den Betrieb der vom Kanton (...) unterstützten Spitäler und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton (...) unterstützten Spitäler und **die auf der Pflegeheimliste aufgeführten** Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

³ Die Gemeinden der einzelnen Spitalregionen sowie der Planungsregionen für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen **sowie für** die häusliche Pflege und Betreuung (...) haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren.

Art. 17

Die Regierung legt den Anteil der öffentlichen Hand an den zwischen den Krankenversicherern und den Spitälern vereinbarten Vergütungen fest.

Anteil der öffentlichen Hand an den vereinbarten Vergütungen

Art. 21b Abs. 1 bis 3

¹ Die Regierung legt für die **auf der Pflegeheimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen** nach Leistungsumfang abgestuft **die anerkannten Kosten und die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner** fest für

Festlegung der anerkannten Kosten und der Kostenbeteiligung der Bewohner

- a) **Pensionskosten;**
- b) **Instandsetzungs- und Erneuerungskosten;**
- c) **Betreuungskosten;**
- d) **Pflegekosten.**

² Basis für die Festlegung der **anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung der Bewohner** bilden **die durchschnittlichen Kosten** der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres (...). Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

³ **Die Alters- und Pflegeheime und die Pflegegruppen haben den Bewohnern auf den anerkannten Kosten den vom Bundesrecht her maximal zulässigen Beitrag an den Pflegekosten in Rechnung zu stellen.**

Art. 21c Abs. 3

³ Artikel 19 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 21f

¹ Die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Kostenbeteiligung des Bewohners gedeckten Pflegekosten hat die Gemeinde, in welcher der Bewohner vor Eintritt in das Alters- und Pflegeheim oder die Pflegegruppe seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, zu tragen.

Restfinanzierung der Pflegekosten
a) Pflegeleistungen

² Bei einem Aufenthalt in einem ausserkantonalen Alters- und Pflegeheim oder in einer ausserkantonalen Pflegegruppe hat die Gemeinde, in welcher der Bewohner vor seinem Eintritt seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, Pflegekosten maximal in dem Umfang zu übernehmen, den sie beim Aufenthalt in einer innerkantonalen Einrichtung zu tragen hätte.

Art. 21g

¹ Die Regierung legt den Anteil der öffentlichen Hand an den zwischen den Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen vereinbarten Vergütungen fest.

b) Akut- und Übergangspflege

² Der Beitrag des Kantons und der Gemeinden an die Pflegekosten in der Akut- und Übergangspflege beträgt 85 Prozent beziehungsweise 15 Prozent der nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten.

³ Artikel 21f gilt sinngemäss.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Regierung kann nötigenfalls Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung, die Taxgestaltung, die Stellen- und Einreihungspläne sowie über die Anstellungsbedingungen für das Personal der beitragsberechtigten Institutionen erlassen. Sie kann die Bücher jederzeit überprüfen, durch (...) **das zuständige Amt** Einsicht in die Belege nehmen lassen und die Betriebsführung kontrollieren sowie auf Grund der Erhebungen Vergleiche zwischen den einzelnen Institutionen anstellen.

Betriebsführung und Rechnungslegung

Art. 31 Abs. 3

³ Die Regierung legt den Anteil der öffentlichen Hand an den zwischen den Krankenversicherern und den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung und den Pflegefachpersonen vereinbarten Vergütungen der Pflegeleistungen in der Akut- und Übergangspflege fest.

Art. 31a

¹ Die Regierung legt für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und die Pflegefachpersonen nach Leistungsumfang abgestuft die anerkannten Kosten und die maximale Kostenbeteiligung der Klienten fest für:

Festlegung der anerkannten Kosten und der Kostenbeteiligung der Klienten

- a) **Pflegeleistungen;**
- b) **Leistungen der Akut- und Übergangspflege.**

² Sie legt zusätzlich für die von ihr anerkannten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung die anerkannten Kosten und die maximale Kostenbeteiligung der Klienten fest für:

- a) **die hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen;**
- b) **den Mahlzeitendienst.**

³ Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und die Pflegefachpersonen haben den Klienten den vom Bundesrecht her maximal zulässigen Pflegekostenbeitrag zu 50 Prozent in Rechnung zu stellen.

Art. 31b

Beiträge
a) Anerkannte
Dienste der
häuslichen
Pflege und
Betreuung

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung leistungsbezogene Beiträge an:

- a) **die Pflegeleistungen;**
- b) **die Leistungen der Akut- und Übergangspflege;**
- c) **die hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen;**
- d) **den Mahlzeitendienst.**

² Der Beitrag des Kantons beträgt 85 Prozent der pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die maximale Kostenbeteiligung der Klienten gemäss Artikel 31a Absatz 3 gedeckten anerkannten Kosten.

³ Basis für die Festlegung der leistungsbezogenen Beiträge bilden die Kosten- und Leistungsdaten des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres der wirtschaftlichen Dienste mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen.

⁴ Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 1 erbrachten Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung festzulegen.

⁵ Die Regierung kann den zeitlichen Umfang der hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen und des Mahlzeitendienstes begrenzen.

⁶ Artikel 19 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 31c

b) Nicht
anerkannte
Dienste der
häuslichen
Pflege und
Betreuung und
Pflegefach-
personen

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den nicht anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung und den Pflegefachpersonen leistungsbezogene Beiträge an:

- a) **die Pflegeleistungen;**
- b) **die Leistungen der Akut- und Übergangspflege.**

² Der Beitrag des Kantons und der Gemeinden beträgt 85 Prozent beziehungsweise 15 Prozent der pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die maximale Kostenbeteiligung der Klienten gemäss Artikel 31a Absatz 3 gedeckten anerkannten Kosten.

³ Artikel 31b Absatz 3 gilt sinngemäss.

⁴ Kostenpflichtig ist die Gemeinde, in der der Klient seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 31d

¹ Voraussetzung für den Anspruch auf **Pflegeleistungen und auf Leistungen in der Akut- und Übergangspflege** ist, dass diese auf ärztliche Anordnung oder im ärztlichen Auftrag gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung und der darin verlangten Bedarfsabklärung erbracht werden.

² Voraussetzung für den Anspruch auf **hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen sowie den Mahlzeitendienst** ist eine standardisierte Bedarfsabklärung, welche die Ressourcen der Klienten und diejenigen ihres sozialen Umfeldes berücksichtigt.

³ **Zuständig für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 31 ist der anerkannte Dienst, in dessen Tätigkeitsgebiet die pflege- und betreuungsbedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat.**

Art. 31f lit. d

Die Beträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:

- d) den Klienten höhere als die von der Regierung festgelegten maximalen **Kostenbeteiligungen** in Rechnung gestellt werden.

Art. 47

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000)

Art. 28 b Abs. 3

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder bei stationären Angeboten die von der Regierung festgelegte **maximale Kostenbeteiligung der Bewohner** überschritten wird.

2. Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen; BR 544.300)

Art. 4

Bei Aufenthalt in einem Heim werden höchstens die vom Kanton für die **auf der Pflegeheimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen festgelegte maximale Kostenbeteiligung der Bewohner** (Alters- und Pflegeheime) beziehungsweise die **im Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen festgelegten Tarife für Behinderteneinrichtungen** angerechnet.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.